

## **VI. Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?**

Sie müssen nach der Antragstellung alle Änderungen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, dem Jugendamt – Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz – anzeigen, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr bei dem allein erziehenden Elternteil lebt,
- wenn der allein erziehende Elternteil heiratet (auch wenn der Ehegatte nicht der Kindesvater ist),
- wenn sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will,
- wenn der andere Elternteil gestorben ist.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden.

## **VII. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?**

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt werden,

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeigepflicht verletzt worden ist, oder
- wenn das Kind nach der Antragsstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).

## **VIII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung auf andere Sozialleistungen aus?**

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher z.B. auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz angerechnet.

## **IX. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung auf die Unterhaltungspflicht des anderen Elternteils aus?**

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, geht in Höhe dieser Leistungen der Anspruch auf das Land über. Somit sind die Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder etwaige Waisenbezüge an das Jugendamt zu leisten.

## **X. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?**

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, beraten und unterstützen Sie hierbei die Mitarbeiter des zuständigen Jugendamtes.



*Stand Jan/21*

## **Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)**

Seit dem 1. Januar 1980 ist das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder Unterhaltsausfallleistungen (Unterhaltsleistungen) in Kraft. Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des UVG geben.

### **I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?**

Anspruch auf Unterhaltsleistungen haben Kinder unter 18 Jahren. Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder das allein erziehende Elternteil im Besitz einer Aufenthaltsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis sind.

1.a) Das Kind lebt im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile. Es lebt bei einem Elternteil, wenn zwischen beiden eine häusliche Gemeinschaft besteht, in der das Kind von dem Elternteil betreut wird. Diese Gemeinschaft setzt nicht voraus, dass der allein erziehende Elternteil einen eigenen Haushalt hat; sie kann z.B. auch im Haushalt der Großeltern oder in einer Einrichtung für Mutter und Kind bestehen.

Sie wird jedoch aufgehoben, wenn das Kind wegen einer geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung oder aus erzieherischen Gründen für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in Heim- oder Anstaltspflege oder zur Vollzeitpflege in eine andere Familie gegeben wird.

1.b) Dieser Elternteil ist

- ledig, verwitwet oder geschieden oder
- lebt von seinem Ehegatten dauernd getrennt.

Dauernd getrennt lebend bedeutet, dass keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und wenigstens einer der Ehepartner die häusliche Gemeinschaft nicht wieder herstellen will, weil er die eheliche Gemeinschaft mit dem anderen ablehnt. Eine Trennung nur aus beruflichen Gründen genügt hierfür nicht.

Als dauernd getrennt lebend gilt auch, wenn der Ehegatte für voraussichtlich wenigstens 6 Monate aufgrund von Krankheit, Behinderung oder gerichtlicher Anordnung in einem Heim oder einer Anstalt lebt. Anstalten sind die zur Unterbringung behandlungs- oder pflegebedürftiger Personen bestimmten Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Krankenhäuser, Heil- oder Pflegeanstalten), Erziehungsanstalten sowie die Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten.

2. Das Kind erhält nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe

- Unterhalt von dem anderen Elternteil oder entsprechende Leistungen
- Waisenbezüge

## II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht), oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist und in häuslicher Gemeinschaft mit dem Ehegatten lebt, (auch wenn der Ehegatte nicht der leibliche Vater oder die leibliche Mutter des Kindes ist), oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie (z.B. auch bei Verwandten) befindet, oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken, oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat. Vorauszahlung ist auch eine Zahlung zur Erfüllung einer Vereinbarung, nach der der Vater eines nichtehelichen Kindes an Stelle des von ihm geschuldeten Unterhaltes eine Abfindung zu leisten hat.

Auch ein wirksamer Unterhaltsverzicht steht einer Vorauszahlung gleich.

## III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Unterhaltsleistung beträgt ab 01.01.2021

für Kinder, die noch nicht 6 Jahre alt sind, mtl. höchstens

**393,-- Euro**

für Kinder im Alter von 6 - 11 Jahren mtl. höchstens

**451,-- Euro**

für Kinder im Alter von 12 - 17 Jahren mtl. höchstens

**528,-- Euro**

(dieser Anspruch wird nur wirksam, wenn das Kind nicht auf SGBII-Leistungen angewiesen ist oder wenn der alleinerziehende Elternteil im SGB-II Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600,00 € brutto erzielt.)

Weiterhin werden abgezogen:

### 1. Kindergeld

Kindergeldsatz für das 1. Kind

**219,-- Euro**

Dieser Abzug unterbleibt, wenn der andere Elternteil Anspruch auf Kindergeld oder auf eine dem Kindergeld entsprechende Leistung (z.B. Kinderzulage oder –zuschuss) für das Kind hat.

## 2. Einkünfte des Kindes für denselben Monat.

Hierzu zählen:

- a) Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils. Als Zahlungen des anderen Elternteils gelten auch
- Leistungen, die während des Wehrdienstes dieses Elternteils nach dem Unterhaltssicherungsgesetz für das Kind gezahlt werden.
  - Zahlungen, die von einem Sozialleistungsträger in Erfüllung eines dem anderen Elternteil zustehenden Anspruchs für das Kind gezahlt werden,
  - Zahlungen Dritter (z.B. der Großeltern des Kindes), wenn Sie nach der eindeutigen Bestimmung des Zahlenden im Namen des anderen Elternteils zur Deckung des von diesem geschuldeten Mindestunterhaltes geleistet werden.
  - Unterhaltszahlungen desjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, wenn die Ehelichkeit des Kindes umstritten ist oder bei einem außerhalb der Ehe geborenen Kindes die Vaterschaft noch nicht festgestellt ist.
- b) Waisenbezüge, die wegen des Todes des anderen Elternteils gezahlt werden. Waisenbezüge sind insbesondere
- Waisenrente aus der Sozialversicherung (gesetzlichen Unfallversicherung oder Rentenversicherung),
  - Waisengeld aus der Beamtenversorgung,
  - Waisenrente (einschl. der Grundrente) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
  - Schadenersatzleistungen, die das Kind wegen des Todes des Elternteils in Form einer Rente oder einmalig als Abfindung gezahlt werden.

c) Ausbildungsvergütung: Das Einkommen des Kindes ist ggü. beiden Elternteilen unter Abzug der Werbungskosten sowie des ausbildungsbedingten Aufwandes einzusetzen.

## IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind 18 Jahre alt wird.

Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I unter 1a) bis 2 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und das Kind sich in zumutbarer Weise bemüht hat, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen. Hierzu geben Ihnen im Einzelfall Mitarbeiter des Jugendamtes weitere Auskünfte.

## V. Was müssen Sie tun, um die Unterhaltsleistung zu bekommen?

Der allein erziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Die Mitarbeiter des Jugendamtes sind auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich. Das Antragsformular erhalten Sie bei der Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung.